



EINTRAFFASSISCHES DEPARTEMENT
 FÜR AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENÖSSISCHES
 FINANZDEPARTEMENT

Bern, 20. Juni 1991

Finanzbeziehungen mit der Republik Südafrika

Aufgrund des Antrages des EDA und EFD vom 20. Juni 1991

Aufgrund der Beratung wird

beschlossen:

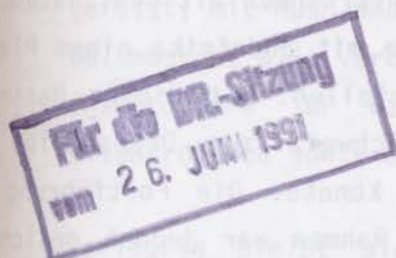
Vom Aussprachepapier wird Kenntnis genommen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:			
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage			
z.V. z.K.	Dep.	Anz.	Akten
<input checked="" type="checkbox"/>	EDA	8	-
	EDI		
	EJPD		
	EMD		
<input checked="" type="checkbox"/>	EFD	7	-
<input checked="" type="checkbox"/>	EVD	5	-
	EVED		
	BK		
	EFK		
	Fin.Del.		

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES
FINANZDEPARTEMENT



Bern, 20. Juni 1991

An den Bundesrat

Aussprachepapier

Finanzbeziehungen mit der Republik Südafrika

I. Ausgangslage

1. Im Gegensatz zum Kapitalimport ist der Kapitalexport durch die Banken und Finanzgesellschaften gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen der Bewilligungspflicht unterstellt, sofern er 10 Mio. SFr. übersteigt und eine Laufzeit von wenigstens zwölf Monaten aufweist. Die Nationalbank überprüft die Kapitalexporte hinsichtlich der monetären Aspekte, während die interessierten Departmente des Bundes (EDA, EFD und EVD) bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Landesinteresses beigezogen werden. In den meisten Fällen ist die Bewilligung eine reine Formsache, insbesondere wenn es sich um Kapitalexporte in OECD-Länder handelt.

II. Kapitalexportbeziehungen zur Republik Südafrika

2. Von 1972 auf 1973 nahmen die Kapitalexporte nach Südafrika von 227 Mio. SFr. auf 550 Mio. SFr. jährlich zu. Aus handelspolitischen Erwägungen und

- 2 -

aus Rücksicht auf die Beziehungen der Schweiz zu andern afrikanischen Staaten beschloss die Nationalbank daher in Einvernehmen mit den zuständigen Bundesdepartementen, die Kapitalexportgeschäfte mit Südafrika einem Plafond von jährlich 250 Mio. SFr. Neugeld zu unterstellen. Mit dieser Massnahme sollte verhindert werden, dass sich die Schweiz zur Drehscheibe der Finanztransaktionen mit Südafrika entwickeln konnte. Die Fortführung der Geschäftstätigkeit mit Südafrika in normalem Rahmen war jedoch gesichert. Dem Plafond wurden alle bewilligungspflichtigen Kapitalexporte mit Ausnahme der Exportkredite und der Konversionen unterstellt. 1980 wurde der Plafond auf 300 Mio. SFr. erhöht. 1981, 1983 und 1984 wurde er durch Südafrika voll ausgeschöpft.

3. Im Lichte der von verschiedenen Staaten getroffenen Sanktionen gegenüber Südafrika gab der Bundesrat am 22. September 1986 eine Erklärung ab, in welcher er sich die Prüfung von konkreten Massnahmen vorbehielt, um eine Umgehung der von Drittstaaten getroffenen Sanktionen zu verhindern. Es wurde eine interdepartementale Arbeitsgruppe aus Vertretern des EDA, EFD und EVD gebildet, die in der Folge eine systematische und statistische Ueberwachung in denjenigen Bereichen sicherstellte, in denen die wichtigsten Industrieländer deckungsgleiche Sanktionen ergriffen hatten. Wegen der Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz wurde auch der bereits plafonierte Kapitalverkehr der Ueberwachung dieser Arbeitsgruppe unterstellt, obwohl in diesem Bereich keine konvergenten Sanktionen zu verzeichnen waren. Im Einzelnen wurde der bewilligungspflichtige Kapitalexport nach Südafrika durchschnittlich zu lediglich ca. 1/6 beansprucht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Schweizer Banken ihr Engagement in Südafrika vor allem aufgrund ihrer eigenen Einschätzung des politischen und wirtschaftlichen Risikos selbständig reduziert haben.

III. Neuere Entwicklungen

4. In Anbetracht des 1990 eingeleiteten politischen Reformprozesses ist international eine allgemeine Tendenz zur Lockerung bzw. Aufhebung der Sanktionen gegenüber Südafrika feststellbar.

Mit Ratsbeschluss vom 25.2.91 hat die EG das Verbot neuer Investitionen in Südafrika aufgehoben. Am 15.4.91 hat sie den grundsätzlichen Entschluss gefasst, mit Ausnahme des von den Vereinten Nationen verhängten Waffen- und Oelembargos alle verbliebenen Sanktionen aufzuheben. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Einfuhrverbote für südafrikanische Stahl- und Eisenprodukte sowie Goldmünzen.

Vorläufig bleibt die Haltung der USA in bezug auf die Aufhebung von Sanktionen abhängig von der Freilassung aller politischen Gefangenen in Südafrika - eine der fünf Bedingungen zur Aufhebung der Sanktionen des "comprehensive anti-apartheid act" von 1986. Sollte Südafrika aber sein Versprechen in dieser Beziehung einlösen, wären auch für die USA alle Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanktionen gegenüber Südafrika erfüllt.

IV. Weiteres Vorgehen

5. Die politische Entwicklung in Südafrika geht eindeutig in Richtung der Beseitigung derjenigen Gründe, die viele Staaten veranlasst haben, Massnahmen gegenüber Südafrika zu ergreifen.

Nachdem die EG die meisten Sanktionen gegenüber Südafrika aufgehoben hat, dürfte in absehbarer Zeit auch die USA folgen. Die Beziehungen zwischen Südafrika und seinen Nachbarn haben sich in letzter Zeit ebenfalls wesentlich verbessert. Die Aussicht besteht, dass Südafrika in der näheren Zukunft das Zentrum und der Motor eines erweiterten afrikanischen Wirtschaftsraumes wird. Wir sind der Auffassung, dass einer Stärkung der südafrikanischen Wirtschaft gerade in der jetzigen kritischen Phase der Fortführung der Reformen eine entscheidende Rolle zukommt. Deshalb sollte der seinerzeit als flankierende Massnahme konzipierte Plafond für die Kapitalexporte in seiner Berechtigung neu überdacht werden. Um Kritiken aus den Anti-Apartheid-Kreisen zu vermeiden, wäre die Beseitigung zu einem politisch opportunen Moment zu treffen. Die Aufhebung des Plafonds würde eine Revision der generellen Bewilligungspflicht für Kredite nach Südafrika gemäss Merkblatt der Schweizerischen Nationalbank vom 27. Oktober 1988 erfordern. Die generelle Bewilligungspflicht würde bei einer

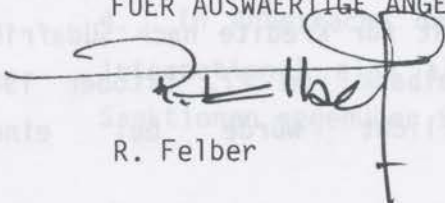
Gleichbehandlung von Südafrika mit anderen Staaten durch eine Meldepflicht abgelöst, womit der Umfang des Kapitalexportes nach Südafrika statistisch weiterhin festgestellt werden könnte.

6. Als sich im Jahre 1987 eine südafrikanische Bank bei der Eidg. Bankenkommission (EBK) um eine Banklizenz bemühte, wies die EBK diese Bank im Einvernehmen mit dem EDA darauf hin, dass das Begehren aus politischen Gründen nicht opportun sei. Die Bank verfolgte ihr Vorhaben nicht weiter. In letzter Zeit wurde die EBK von verschiedener Seite informell auf die Frage angesprochen. Auch in diesem Bereich erscheint kein Grund mehr ersichtlich, weshalb sich die EBK bei der Prüfung eines allfälligen konkreten Gesuches in Zukunft nicht streng auf die Prüfung der technischen Bewilligungsvoraussetzungen beschränken soll. Der EBK obliegt insbesondere auch der Entscheid über die Frage, ob Südafrika Gegenrecht für Schweizer Banken gewährt. Das Gegenrecht dürfte nach Auffassung der EBK spätestens seit Revision der Bankengesetzgebung in Südafrika im Jahre 1990 zu bejahen sein. Dies bekräftigte auch der Gouverneur der Südafrikanischen Zentralbank in einem Schreiben an die EBK vom 30. Januar 1990.

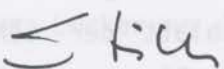
VI. Folgerung

7. In Anbetracht der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung und der progressiven Aufhebung der Sanktionen der meisten Industrieländer gegenüber Südafrika sind wir der Ansicht, dass vom Standpunkt der wirtschaftlichen Landesinteressen der Schweiz aus die Aufrechterhaltung des Plafonds für Kapitalexporte nach Südafrika nicht mehr erforderlich ist. Die Beseitigung des Plafonds sollte erfolgen, sobald der politisch opportune Zeitpunkt gegeben ist. Die interessierten Departemente (EDA, EFD, EVD) werden über diesen Zeitpunkt befinden und die Schweizerische Nationalbank entsprechend benachrichtigen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN


R. Felber

EIDGENOESSISCHES
FINANZDEPARTEMENT


O. Stich

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV); Wahl von Herrn Carl
Lukas Rohny, Dr. med., 1943, wissenschaftlicher Adjunkt der
Sektion Medizin der 27. Besoldungsklasse, zum Chef des
Sektors Medizin der 28. Besoldungsklasse

Finanzbeziehungen mit der Republik Südafrika

Aufgrund des Antrages des EBT von

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDA und EFD vom 20. Juni 1991 wird

beschlossen

1. Vom Aussprachepapier wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Von den versicherungstechnischen Aufwendungen des Bundes für den Einkauf in die südafrikanische Versicherungskasse, die im Beherrungsstand Fr. 12'450.-- betragen, wird Kenntnis genommen.
3. Der gewünschte wird durch das Eidgenössische Departement des Innern beachichtigt.

Für getreuen Auszug
der Protokollführer:

[Handwritten signature]
für getreuen Auszug,
der Protokollführer

Abk.	Dep.	Anz.	Abst.
EDA			
EBT		8	
EFD			
EFO			
EFD		12	
EVO			
EVED			
SE			
EPC		2	
Fin.Dt.		2	